

## Das Seminar, die Klerusbildung und die Theologie

Nachfragen zu einer Neuerscheinung\*

Von *Erich Naab, Eichstätt*

Das Selbstverständnis der Theologie als Glaubenswissenschaft hält die Frage nach ihrem eigenen Platz unter den Wissenschaften wach, weil methodisch von der Verantwortung des kirchlichen Lehramtes für die Reflexion und die Lehre des Glaubens nicht abgesehen werden kann. Spannungen zwischen »ordentlichem Lehramt« und »wissenschaftlicher Theologie« lassen auch historischen Untersuchungen über tatsächliche oder vermeintliche Knotenpunkte der Entwicklung des gegenseitigen Verhältnisses hohe Aufmerksamkeit zukommen.

Als 1843, vor 150 Jahren, der Bischof von Eichstätt, Karl August Graf von Reisach (geb. 1800 in Roth bei Nürnberg, Bischof seit 1836), in seinem Seminar mit staatlicher Genehmigung ein bischöfliches Lyzeum errichtete, hat er nicht nur institutionell für die Theologie Rahmenbedingungen geschaffen, die in Bayern mit seinen Universitäten und königlichen Lyzeen einmalig waren und nach langen Entwicklungen 1980 schließlich zur Katholischen Universität Eichstätt führen konnten, er habe auch, so jedenfalls wird behauptet, einen Strukturwandel in der Theologie angeregt, den er als Erzbischof von München und Freising (1846–56) und schließlich als Kurienkardinal, wozu er auf Bitten des bayerischen Königs ernannt worden war (gest. 1869 in Contamine, Savoyen, als ernannter Konzilspräsident), tatkräftig gefördert habe.

Eine moderne wissenschaftliche Biographie dieser von der Parteien Gunst umstrittenen Persönlichkeit steht noch immer aus. E. Garhammers Regensburger (pastoral-) theologische Dissertation trägt hierfür reiches Material bei, das über die lokalen, historischen Zusammenhänge hinaus die angedeutete generelle Problematik berührt. Denn den künftigen Klerus in eigenen, sich auf die Vorschriften des Tridentinums berufenden bischöflichen Seminarien auszubilden war ihrzufolge das Hauptanliegen und bildete den Dreh- und Angelpunkt der gesamten Kirchenpolitik Reisachs. Seine Seminarauffassung habe mit weittragenden Konsequenzen das Verhältnis von Lehramt und Theologie betroffen; nach dem von Reisach formulierten kirchlichen Anspruch habe nicht mehr die Öffentlichkeit der Ort des Theologie-

---

\*Zu Erich Garhammer, Seminaridee und Klerusbildung bei Karl August Graf von Reisach. Eine pastoralgeschichtliche Studie zum Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts (Münchener Kirchenhistorische Studien, Bd.5) (Stuttgart-Berlin-Köln 1990) 330 S.

treibens sein und jede eigenständige wissenschaftliche Betätigung verboten sein sollen. Am Beispiel der Pastoraltheologie wird der Veränderung des Selbstverständnisses, der Umgestaltung von einer Wissenschaft zur bloßen Anleitungslehre, nachgegangen.

Die von G. erhobenen harten Vorwürfe fordern inhaltliche wie methodische Nachfragen heraus: Entwicklungen im Denken Reisachs werden ebenso ausgeblendet bzw. ausgeschlossen wie die konkrete Umsetzung der Statuten in die Lebenswirklichkeit seiner Gründung und die an dieser vorgetragenen theologischen Lehren übergegangen. Der so entstehende Verdacht, das von G. entworfene Gesamtbild könnte ein Konstrukt sein, wird verstärkt durch eine tendenziöse Paraphrasierung von Quellen. Der folgende kritische Durchgang will zu einer differenzierteren Beurteilung beitragen.

Ein vorbereitender erster Teil der Arbeit gilt dem Seminarbegriff auf dem Trienter Konzil und im bayerischen Konkordat (1817), das eine erhebliche Rechtsunsicherheit festgeschrieben habe, von der Regierung unterzeichnet worden sei ohne die Bereitschaft, es – wie zugespitzt formuliert wird – in seinen Details zu vollziehen, während Rom durch den Hinweis auf das Trienter Konzil und vor allem durch die Verwendung des Begriffes »adolescentes« eine auszuweitende kirchliche Einflußnahme auf die Klerusbildung im Blick gehabt habe. So konnte Reisach in seinem »Kampf« um die Seminarbildung des Klerus sich auf diese Interpretation des Konkordates berufen, welches er als primäres Staatsrecht durchgesetzt wissen wollte.

Reisachs Seminarvorstellungen waren befruchtet von den römischen Erfahrungen als Student an Gregoriana und Germanicum und als Rektor des Collegio Urbano (ab 1830), wo er (auch hier anders als der Regens seiner Eichstätter Gründung) nicht auch die Leitung des Studiums zu seinen Aufgaben zählte, sondern nur die Sorge für Disziplin und Erziehung im Hause. Die von Reisach entwickelte Seminarkonzeption werde greifbar in Aug. Theiners »Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten« (1835), vor allem im Vorschlag, die theologischen Fakultäten in die Seminarien zu verlegen. Das Werk stehe bereits in »Abhängigkeit von Reisach in der gedanklichen Entfaltung und in der angezielten Intention« (74); denn neben der Bereitstellung schriftlicher Quellen für Theiner dürfe »angenommen werden, daß . . . auch das persönliche Gespräch mit Reisach auf Theiner eingewirkt hat« (69). Theiners Seminargeschichte wird zur »antizipierten Programmschrift des Eichstätter Priesterbildungskonzeptes« (74) stilisiert. Daß Theiner (mit Reisach?), um das Anliegen zu untermauern, auch vor grober Geschichtsfälschung nicht zurückschreckte und »einen Regens Kolb von Rattenberg« mit seinen Schandtaten zur Diskriminierung der josephinischen Generalseminare »erfand« (226), vertritt G. unrichtig. Wohl hat Theiner zur Verbreitung dieser Spukgestalt beigetragen, indem er sich leichtfertig auf ein 1789 gedrucktes Dokument berief, das nach ZKTh 1, 1877, 156ff zu dem Zweck erfunden war, Öl in die auflodernde Flamme des belgischen Aufstandes zu gießen. Auch S. Merkle hatte diesem Ursprung der Fabel, der belgischen Fälschung, zugestimmt.

Reisachs eigene, 1835 in Mainz unter dem Pseudonym Athanasius Sincerus Philalethes erschienene Schrift »Was haben wir von den Reformatoren zu Offen- burg, St. Gallen und andern religiösen Stimmführern des katholischen Teutschlands

unserer Tage zu halten?« berührt die Problematik der Klerusbildung innerhalb sehr enger ekklesiologischer Vorstellungen. Die lokalen Bezüge zur Diözese Eichstätt werden von G. nicht erkannt: Reisachs Angriffe richteten sich gegen einige Neuerer, die das »revolutionäre Buch des Herrn Kopp ausgeschrieben« hätten, »dieses Produkt eines kirchlichen Jakobinismus« (vgl. Athanasius 257. 105). Dieser G.L.C. Kopp, ein Anhänger Wessenbergs, war seit 1831 Domdekan in Eichstätt gewesen († 1834).

Hieraus dürfte auf die von G. 249 Anm.87 angedeutete Beziehung zwischen den sog. »Konföderierten« (besser dem »Verein der Ordinariate«), und dem »Reisachkreis« (?) etwas Licht fallen. Der Würzburger Weihbischof G. Zirkel und der Bamberger Kanonist Fr.And. Frey, zwei markante Glieder des gen. Vereins, hatten nach der Säkularisation aus der Besinnung auf das Selbstverständnis der Kirche auf eine innerkirchliche Erneuerung und die Befreiung der Kirche aus der Bevormundung durch den Staat hingearbeitet und sich zur Zeit der Vorbereitung des Konkordates mit Entwürfen Wessenbergs und Kopps auseinandergesetzt. Mit Ignaz Hayn hatte Reisach einen Generalvikar, der Glied des Vereins gewesen war. Um das intellektuelle Profil dieser Gruppierung deutlich werden zu lassen, schiene es allerdings sinnvoll, die von B. Lengenfelder 1990 herausgearbeitete Unterscheidung zwischen dem klar umschriebenen Verein der Ordinariate und dem schwer umgrenzbaren literarischen Zirkel um die Feldersche Literaturzeitung zu berücksichtigen. Worauf G. mit der Aussage »Eine Gruppe um Fürst Wrede und Kronprinz Ludwig in Verbindung mit den Konföderierten plante den Sturz des Ministers <Montgelas>« (47) abzielt, bleibt unverständlich.

Sowohl zur weiteren Charakterisierung der in Rom gepflegten Anschauungen Reisachs wie zur Verdeutlichung seiner späteren theologischen Entwicklung hätte auch seinem Bemühen zur Verbreitung der *Institutiones theologiae dogmaticae* des Straßburger-Mainzer B.F.L. Liebermann in Rom nachgegangen werden können (vgl. J. Guerber, Liebermann 1880, 305-307). Dieses Werk war der Spekulation abhold, hatte einen fideistischen Einschlag und verstand sich – anders als seine spätere Deutung – nicht als Rückgriff auf die Scholastik (vgl. I, 1819, 25–42.115). Da es offenließ, ob der Papst vor dem Beitritt der Kirche unfehlbar sei, hatte Reisach hier auf eine Änderung (*sententia certa*) gedrängt.

Unter ausgiebiger Verwendung von z.T. bislang unberücksichtigtem Material aus kirchlichen und staatlichen Archiven stellt G. Reisachs Gründung in Eichstätt dar, d.i. die Erweiterung des bestehenden bischöflichen Seminars (1838), das nun nicht mehr nur Ordinanden nach dem theologischen Studium, sondern bereits Schüler der Lateinschule bzw. des Gymnasiums aufnahm, und die Errichtung des Lyzeums im Seminar (1843), dem auch der Charakter einer öffentlichen Anstalt zukam. Die Intentionen Reisachs werden aus späteren, vom bayerischen Gesandten Verger berichteten, rückblickenden Äußerungen des um den Erhalt seiner Gründung besorgten Kardinals erhoben. Dadurch kann sein Vorgehen als »von Anfang an minutiös durchdacht« (78) erscheinen; es werden Intentionen offengelegt, die den Beteiligten außer Reisach und seiner eingeweihten Umgebung unbekannt und undurchschaubar gewesen seien. Im Ministerium hatte man freilich nüchterner die

Vorstellungen Reisachs bei der Gründung von denen der sechziger Jahre unterschieden (vgl. 154.293 Anm. 112).

In seiner Darstellung legt G. mit guten Gründen Gewicht auf das spannungsreiche Verhältnis zwischen Staat und Kirche bei der Gründung und Einrichtung des bischöflichen Seminars und dem darauffolgenden gegensätzlichen Bemühen um Angleichung, entweder der anderen theologischen Lehranstalten an die tridentinisch-Reisachsche Konzeption oder der Eichstätt an das bayerische Lyzealwesen. Reisach hatte dazu die Würzburger (1848) und Freisinger (1850) Bischofskonferenz benutzt und nach seiner Wegbeförderung aus München von Rom aus um so kräftiger Einfluß zu nehmen versucht. Andererseits waren es nicht bloß finanzielle Engpässe, die an eine Umwandlung der Rechtsverhältnisse des Lyzeums in Eichstätt denken ließen; die Regierung hoffte nicht nur auf eine »progressive Auszehrung«, sondern betrieb 1862 »mit allen Mitteln das Ende des bischöflichen Lyzeums« (152). Bei allen strittigen Fragen, insbesondere um Professorenkonkurs und -ernennung sowie Ferienregelung der Seminaristen: Die »neue Sicht bayerischer Kirchengeschichte« durch die Deutung der Jahre 1837 bis 1863 als »latenten Kulturkampf« (19) dürfte eine Übertreibung sein, die Einzelfragen übergewichtet, auch wenn die Konflikte beim Speyerer Versuch einer Lyzeumseröffnung 1864 eskalierten.

Die Ausgestaltung des Lebens im Eichstätter Seminar wird – etwas anders als in den Schilderungen der damals Betroffenen – als Immunisierung, als Absonderung von der Welt beschrieben, der ein zutiefst pessimistisches Menschenbild zugrundeliegt. Auch hierbei ist G. nicht zimperlich in der Wortwahl: Die Totalisierung und Verabsolutierung der Institution Priesterseminar »fand ihren Abschluß in Reisachs Idee vom Seminar als geschlossener Anstalt« (112). Freilich kann man das nicht mit den Eichstätter Statuten belegen, die nur wenige, knappe allgemeine Regelungen bringen. Sollte dadurch die interne Gestaltung um so rigider ohne Aufsicht der Regierung vorgenommen werden können oder Raum gelassen werden, um individuellen Verhältnissen gerecht zu werden? Daher wäre es notwendig, nicht nur die Konzeption des Seminars aus den Akten zu interpretieren, sondern die Idee von der konkreten Verwirklichung her zu verstehen. Die Statuten, die G. schnell übergeht, beinhalten zumindest auch Möglichkeiten, die wenig zu einer geschlossenen Anstalt passen, etwa wenn sie (in Nr. 8) zulassen, daß jemand im Seminar (nicht bloß im Lyzeum) bleibt, der nicht den geistlichen Stand anstrebt oder gar »von den Vorständen ohne Beruf erfunden würde«. Auch war es durchaus möglich, an dem dem Seminar eingegliederten Lyzeum zu studieren, in der philosophischen wie in der theologischen Abteilung, ohne Alumnus des Seminars zu sein – was nach den Jahresberichten des Lyzeums keine Einzelfälle waren (1843/44: 3 Seminaristen stehen 8 Stadtstudenten gegenüber; vgl. G. 96). Es gab auch die Möglichkeit, erst im 3. theologischen Kurs, im Jahr vor der Priesterweihe, ins Seminar einzutreten, »damit Freiheit gegeben ist, auch an Universitäten die theologischen Studien zu absolvieren« (so J. Hollweck, *Das bischöfliche Seminar in Eichstätt*, 1888, 34). Der Aufnahme in den 3. theologischen Kurs hatte das Synodalexamen vorauszugehen: In diesem Fall war auch das Reisach-Seminar nur Ordinandenseminar; insofern war die Differenz

zum tridentinischen Seminararkonzept, das verschiedene Modelle der Ausbildung zuließ, geringer als behauptet.

Die Statuten kannten den Ausdruck »wirkliche Alumnen«, für die anderen verwendete man das Wort »Convictoren«. Dieser Sprachgebrauch zeigt die von G. völlig übergangene soziale Funktion des Eichstätter Seminars an: »Wirkliche Alumnen« hatten Freiplätze, vom Seminar wurde geradezu alles für sie bestritten: Kost, Logis, Kleidung, Wäsche, Schulbedarf, Arzt und Apotheke, selbst Musik- und Singlehrer. Daß dadurch auch Detailregelungen notwendig wurden, ist einleuchtend. Neben der Begabung war Vermögenslosigkeit der Eltern eine Voraussetzung, um als »wirklicher Alumnus« ins Seminar aufgenommen zu werden. Zu Reisachs Zeit waren die Konviktooren eher die Ausnahme. Im Jahr 1843/44 beispielsweise hatten von den 86 Zöglingen 49 ganze und weitere 21 teilweise Freiplätze, lediglich 16 zahlten. Diese Großzügigkeit ließ sich freilich, auch bei den beengten räumlichen Verhältnissen, nicht lange halten: Im genannten Jahr schon hatten von den 39 Bewerbern nur 6 ganz frei und 2 mit 3/4 Freiplätzen aufgenommen werden können, während weitere 6 mit Bezahlung des ganzen Kostgeldes von monatlich 20 fl (zu dem bei ihnen auch noch das Schulgeld hinzukam) als Konviktooren eintraten (vgl. Schematismus 1844).

Der von G. behaupteten »totalen Absonderung« stehen die Versuche gegenüber, den Eintrittszeitpunkt hinauszuschieben: Als frühester Zeitpunkt wird die 4. (nicht mehr die 1.) lateinische Klasse festgesetzt (vgl. Schematismus 1848). Der von Reisach eingesetzte Regens J. Ernst hatte für diese Modifizierung plädiert mit der Begründung: »Es ist schwerer, ein Kind, das nicht mehr ganz brav ist, zum Besseren zu bringen, als einen Jüngling mit 15 oder 16 Jahren« (zit. bei Hollweck, aaO.34). Die jungen Schüler waren damit meist auf eine Wohnung außerhalb ihrer Familie in der Stadt angewiesen. Die von E. Weigl 1888 vorgelegten Personallisten zeigen an, daß Ausnahmen von der Aufnahmeregelung häufig vorkamen, wobei die veröffentlichte bischöfliche Verordnung hinter individuellen Bedürfnissen zurücktrat. Es wäre nachzufragen, ob das vom Nuntius am 6.3.1857 an Bischof Oettl gerichtete Schreiben, das Reisachs Handschrift verrate, sich nicht auch gegen Ernst richtet, wenn es »für den Priesternachwuchs eine spezielle Formung ab dem frühest möglichen Alter für unabdingbar« (132) hält.

Einige institutionelle Strukturen lassen m.E. Zweifel aufkommen, ob Reisach als Eichstätter Bischof wirklich dieselbe Seminarvorstellung hatte wie als Kardinal in Rom. Im Zusammenwirken mit der Stadt gelang es ihm nicht nur, daß die bestehende Lateinschule ab 1839/40 mit dem fortführenden königlichen Gymnasium ergänzt wurde, sondern er brachte auch erhebliche Geldmittel auf, um eine räumliche Trennung zwischen Seminar- und Schulgebäude vorzunehmen, indem er den »Ulmer Hof« erwarb, in den die königlichen Schulen aus den bischöflichen Seminargebäuden hinüberwechselten. Ob er dadurch intendieren konnte, das Gymnasium in Abhängigkeit vom Seminar zu bringen? (Vgl. 278 Anm. 72; der hier genannte Antrag richtete sich nicht auf die Hinzufügung einer IV. Klasse – die es seit einem Jahr gab-, sondern eher die Zuteilung eines weiteren Lehrers.) – Der Versuch einer eigenen, im Seminar angesiedelten kirchlichen Schulausbildung wurde erst unter

Bischof Oettl 1853–55 unternommen, nun aber als Konkurrenz zu einer am Ort bestehenden, zuvor entscheidend geförderten Einrichtung.

Neben den institutionellen Voraussetzungen dürfte der Persönlichkeit des Regens Ernst für die konkrete Ausgestaltung des Eichstätter Seminars eine gewichtige Bedeutung zukommen. Charakterisiert man ihn aufgrund einiger Tagebuchnotizen als verschlossen, mißtrauisch und freudlos (»Er war und blieb ein einsamer Mann«; »sein Zustand war von permanenter Traurigkeit gekennzeichnet«: 82), so paßt er zwar in die projizierte »geschlossene Anstalt«, man muß aber das Vertrauen übersehen, das er in seine Schüler gesetzt hat, denen er die von ihm selbst dozierten Fächer anvertraute, mit dem er so unterschiedliche, ausgeprägte Persönlichkeiten, wie sie sich in der von ihm geführten Generation finden, gefördert hat.

Hinweise auf die in Eichstätt gepflegte bzw. sich entwickelnde Theologie, ihre Inhalte und Methoden finden sich bei G. nur sporadisch. Auf den künftigen Klerus dürfte jedoch die theologische Anstrengung von unmittelbarerem und größerem Einfluß sein als deren Rahmenbedingungen wie die Rechtsverhältnisse der Professoren. Bemühungen um ein bischöfliches Lyzeum paralysieren sich selbst, wenn dessen theologische Arbeit gleichgültig wird. Es würde die Verhältnisse allerdings gewaltig vereinfachen, wollte man annehmen, daß Reisachs theologische Vorstellungen, wie sie die pseudonyme Schrift von 1835 aufschlüsselt, auch die im Seminar vermittelten waren: Während Reisach-Athanasius die Kirche als Gesellschaft sieht, die ihren göttlichen Charakter dadurch beweist, daß sie die Grundelemente ihrer göttlichen Verfassung stets festhält, entwickelte der von ihm ernannte Rektor und Regens J. Ernst eine Sicht des Mysteriums der Kirche, welche die äußere Struktur aus ihrer gnadenhaften Realität versteht (vgl. E. Naab, *Das eine große Sakrament des Lebens*, 1985).

Es werden eminente Konsequenzen aus der Seminaurauffassung Reisachs für das Verhältnis von Lehramt und Theologie sowie für das Selbstverständnis der Pastoraltheologie von G. behauptet (vgl. 190). Um dies nachzuweisen bzw. zu überprüfen, würde sich wohl als erster Weg die Rücksicht auf die in Eichstätt vorgetragene Lehre nahelegen. Wenn andererseits aber mit Reisachs Vorgehen Absichten verbunden waren, »die zunächst mit Klerusbildung nicht sehr viel zu tun hatten« (232), wenn auch die Beteiligten die Ziele nicht verstehen konnten und wenn schließlich der Theologie eine Erstarrung in Lehramtspositivismus unterstellt wird (vgl. etwa 67f.231f), gibt es wenig Anreiz, bei den theologischen Inhalten nachzufragen, wodurch allerdings die angeführte These an Festigkeit verliert.

Bei den wenigen verstreut begebenen Einzelbemerkungen ist Vorsicht geboten: Das von F. Schöttl den kirchenrechtlichen Vorlesungen zugrunde gelegte Handbuch von F. M. Permaneder betont zwar den Gemeinschaftscharakter der Kirche. Aus der Notwendigkeit der Kollegialität des kirchlichen Amtes in der Vereinigung mit dem Primat muß umgekehrt nicht folgen, daß der Papst allein keine »separate Unfehlbarkeit« habe (281 Anm. 127). Ausdrücklich hielt Permaneder fest, daß der Papst »Träger der apostolischen Gewaltfülle nach allen Richtungen hin« ist und daß der apostolische Stuhl das Recht habe, »eine Entscheidung zu erlassen, welche, wenn sie ex cathedra, definitiv und an die Gesamtkirche gerichtet ist, selbst die Autorität

eines Dogmas hat« (Hdb. <sup>2</sup>1853, 288.623f). In der Tat wurde an Reischs Lyzeum der Frage nach der Definition der Unfehlbarkeit vor dem Konzil kein besonderes Gewicht beigelegt, wie das in einer Institution zu erwarten wäre, durch die die Wissenschaftsform der Theologie in der alleinigen Betonung der Autorität des Lehramtes verkümmert; ja es wurde von J. Ernst gar begründet, warum es eine Definition der Unfehlbarkeit nicht brauchte (vgl. Naab, aaO. 198–205). – Daß die Rezeption der Symbolik Möhlers durch den ultramontanen Katholizismus als »<Tragödie> Möhlers« bezeichnet wird (268 Anm.71), scheint mir zwar angesichts seiner bewegten Entwicklungen nicht gerechtfertigt, hätte aber Anlaß sein können, die eindimensionale Sicht des Ultramontanismus zu überprüfen.

Gewissermaßen um die Gegenposition zu Reisch zu versichtbaren, wird auf den »Fall Döllinger« eingegangen; Reisch habe in dem Münchener Theologen das gefährlichste Haupt der unbotmäßigen Universitätsprofessoren gesehen. Nach der Gelehrtenversammlung von 1863 in München kam es durch das von Reisch entworfene päpstliche Breve »Tuas libenter« an den Münchener Erzbischof zur – wie G. urteilt – eigentlichen Zäsur im Verhältnis zwischen Theologie und Lehramt (vgl. 211). Einige Einzelbeobachtungen, vor allem zur Terminologie: Reisch hatte Ernst, der an der Münchener Versammlung teilgenommen hatte, um detaillierte Nachricht über die Versammlung gebeten. Dabei soll er Ernst aufgefordert haben, zu überprüfen, ob einige, Reischs Schreiben beiliegende, irrtümliche Thesen in München vertreten worden seien (vgl. 197). Reisch hatte zwar Ernst um seine Meinung über die fraglichen, in einer Vervielfältigung mitgeteilten Propositionen gebeten, aber nicht versucht, die Münchener Versammlung schulmeisterlich mit diesen Sätzen aus dem Problemkreis: Gotteserkenntnis, Verhältnis Philosophie-Theologie, zu beurteilen. Er trat an Ernst mit zwei verschiedenen Anliegen heran: »Mein lieber Dompropst! Geben Sie mir doch genaue und detaillierte Nachricht über den Theologen-Kongreß; und schreiben Sie mir Ihre Meinung über die Propositionen, die ich Ihnen mitgeteilt...« Er konfundierte sein Anliegen bzgl. der Gelehrtenversammlung nicht mit dieser inhaltlichen Problematik.

Ernst habe berichtet, der Sieg liege eindeutig auf der Seite der »Römer« (197, von G. in Anführungszeichen gesetzt). Ich kann diesen, die Auseinandersetzungen der Theologie belastenden Ausdruck in Ernsts Antwort nicht finden. Ernst spricht vielmehr vom »Sieg auf Seite der s.g. Neuscholastiker – richtiger der gut katholischen Gelehrten«. Zweifellos zählt er die sic dicti Neoscholastici, die Mainzer und Würzburger, zu den gut katholischen Gelehrten; aber er verengt letztere keineswegs auf eine bestimmte Schulrichtung: Nach einer abendlichen Besprechung trug am 30. Sept. 1863 M. Deutinger die Punkte vor, über die man sich geeinigt hatte und – so Ernst – »kommentierte sie im guten Sinne durch einen von ihm selbst verfaßten Vortrag über das Verhältnis von Philosophie und Theologie«. Im »guten Sinne«, d.h. wohl in einer Weise, die abzulehnen Ernst keinen Grund sieht, oder im Sinne »der gut katholischen Gelehrten«. Deutingers Kommentar, der ausdrücklich als persönliche Ansicht vorgetragen worden war, hatte auf der eigenen philosophischen Systematik basiert, die ein drittes Prinzip der Erkenntnis neben der sinnlichen Wahrnehmung und der Idee, nämlich den Willen, fordert und damit eine neue Philosophie

über der mittelalterlichen und nachkantianischen zu gewinnen trachtet (vgl. Verhandlungen, 1863, 98–106). So hat gewiß kein »Römer« gesprochen.

Ähnliche Freiheit im Umgang mit dem Text bzw. die gleiche verengende Sichtweise der alten Frontstellungen begegnet beim Referat des Breve »Tuas libenter«. Es erfolge am Schluß eine deutliche Ermahnung, »die Scholastik als Methode der Theologischen Wissenschaft zu wählen, da sie allein der Kirche und der Wissenschaft Nutzen bringe und Glanz verleihe« (199) (Lat.: *Atque pari studio et contentione ne desinas omnes hortari, ut maxima cura, et industria in veram christianam et catholicam sapientiam incumbant, atque, uti par est, in summo pretio habeant veros solidosque scientiae progressus, qui, sanctissima ac divina fide duce et magistra, in catholicis scholis habiti fuerunt, utque theologicas praesertim disciplinas excolant secundum principia, et constantes doctrinas, quibus unanimiter innixi sapientissimi Doctores immortalem sibi nominis laudem, et maximam Ecclesiae, et scientiae utilitatem, ac splendorem pepererunt.* Zit.aus: Pastoral-Blatt Eichstätt 11, 1864, 48–52, hjer 52). Der Ausdruck »Scholastik«, der nicht ganz identisch ist mit »alte Schule« oder »katholische Schulen«, kommt im Breve überhaupt nicht vor. Es beklagt nicht die Ablehnung der Lehre des größten Gelehrten, den G. – wohl nicht zu Unrecht – mit Thomas von Aquin identifiziert, sondern der größten Gelehrten (Plural). Daß der Terminus »magisterium ordinarium« zum ersten Mal in diesem Schreiben auftauche (304 Anm.63; vgl. auch 5), ist irreführend unpräzise; die angegebene Literatur weist nur darauf hin, daß der Ausdruck hier erstmalig in einem offiziellen Dokument zu finden sei. Die andernorts (G. 210) mitgeteilte Angabe, Reisach habe hierfür auf Kleutgen zurückgegriffen, ist treffender. Es wird eine theologische Begriffsentwicklung aufgenommen, die auch außerhalb jeder »römischen«, »scholastischen« oder »ultramontanen« Theologie nachweisbar ist (vgl. etwa F. Brenner, Kath. Dogmatik I, 1826, 223–225). Übrigens korrigiert »Tuas libenter« mit der Verpflichtung auf das ordentliche Lehramt, das sich gerade nicht auf die außerordentlichen Dekrete der Ökumenischen Konzilien, der Päpste und des Apostolischen Stuhles einschränkt, auch eine Reduktion der Theologie auf einen Lehramtspositivismus, auf eine später sog. »Denzingertheologie«, deutlich.

Der Syllabus (prop.13) schließlich stellte nicht Methoden und Prinzipien der scholastischen Theologie als die einzig zeitgemäßen hin (vgl. 201), sondern verwarf umgekehrt die Auffassung, daß diese Methoden und Prinzipien den modernen Notwendigkeiten nicht entsprächen (vgl. DS 2913). Die mangelnde Präzision, mit der eine zu große Eindeutigkeit der Interpretation bezahlt wird, schwächt daher die Folgerungen G.s.

Zuletzt wendet sich G. in seiner pastoralgeschichtlichen Arbeit der Umgestaltung der Pastoraltheologie von einer Wissenschaft zur bloßen Anleitungslehre zu. Am Beispiel M. Bengers wird die Zäsur vor Augen geführt. Wieso Benger? Für eine in »tridentinischen Seminaren« entwickelte Pastoraltheologie kann das 1861–63 erschienene, am Hausstudium der Redemptoristen in Altötting begonnene Werk eines Ordensmannes, der zwar vor seinem Ordenseintritt 1854 am erzbischöflichen Seminar in Köln Pastoral doziert hatte, kaum als typisch gelten. Benger habe Ansatz und Material seiner Pastoraltheologie aus der »Eichstätter Sondertradition«



(217) bezogen, und zwar, wie aus einem Dedikationsschreiben hervorgeht, aus der *Instructio pastoralis* (1764; <sup>2</sup>1854) und aus dem Pastoralblatt (1854–). Aber war mit dieser »Sondertradition« nicht eine Reisach vorgängige Gegebenheit benannt worden, und wo ist dessen Einfluß in den genannten Werken noch greifbar? Wie wurden umgekehrt Bengers Vorstellungen rezipiert? Daher erscheinen diese letzten Ausführungen über die Entwicklung der Pastoraltheologie mit dem Hauptteil der Arbeit wenig verzahnt, auch wenn noch einmal Seminarvorstellungen aus dem 19. Jh. Revue passieren, die das Seminar ausdrücklich nicht als exklusiven Ort der Klerusbildung verstanden. Aber das hätte in der Praxis keine Rolle mehr gespielt (vgl. 220). Das Altöttinger Ordensstudium selbst konnte einzelnen Momenten dieser Beschreibung (etwa der Bildung von zarter Jugend an) gar nicht gerecht werden.

Schließlich wird die These vertreten, das sog. tridentinische Seminar des 19. Jh. habe durch heftige Abwehr die »innere Struktur« des josephinischen Generalseminars übernommen, es sei – strukturgetreu – ein »verkirchlichtes Generalseminar« (vgl. 220–228). Damit ist wohl nicht eine Strukturgleichheit äußerer institutioneller Formen behauptet (etwa im Verhältnis zur Universität, zum bischöflichen Ordinandenseminar oder Priesterhaus, zur humanistischen Bildung der jungen Schüler), sondern die schon erwähnten Entsprechungen durch »Uniformierung und Bürokratisierung, strengste Reglements und Vorschriften«, die sich aus dem Versuch ergaben, autoritär die Effizienz der Priesterbildung durch eine Verbindung von Studium und Lebensform zu heben. Wie richtig hiermit das Generalseminar charakterisiert ist, mag dahingestellt bleiben. Bezüglich des von Reisach gegründeten Seminars konnte der eingeschlagene Weg der Untersuchung G.s gewiß Bedenklichkeiten anzeigen, aber er ließ die Fragen zur Umsetzung des Reisachschen Konzeptes (und damit auch seinem Selbstverständnis), zur konkreten Lebenswirklichkeit im Seminar und zur Entwicklung der theologischen Positionen zu offen, als daß die These als genügend begründet angesehen werden könnte. Es ist gegen sie noch ein weiterer Einwand aus theologischer Sicht anzudeuten: Die These wäre unter der Voraussetzung möglich, daß die Kirche in ihrem Seminar ihren Einfluß so wie der Staat zur Geltung bringe, indem sie sich ihres spezifischen Wirkens begibt, so daß ihr Handeln losgelöst betrachtet werden kann von der unaufgebbaren, wesentlichen, den zeitbedingten, mehr oder weniger angemessenen Verwirklichungsformen vorausliegenden Verbindung der Kirche mit katholischer Theologie und Priesterbildung, ihrer Verantwortung für den Glauben, sein Bedenken und seine Weitergabe. Die Reflexion auf diese wesentliche Beziehung hätte aber auch eine differenziertere Erfassung der geschichtlichen Verhältnisse fördern können.